

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- 2.) Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse
1-2 Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,5
- 3.) Bauweise: Offene Bauweise

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Wohngebäude: 1 Vollgeschöß
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30 Grad
Kniestock: bis 50 cm
Dachaufbauten: keine

2. Vollgeschosse

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30 Grad
Kniestock: nicht zugelassen
Dachaufbauten: keine

Sockelhöhe:
Bei 1 Vollgeschöß 60 cm über natürlichem Gelände
Bei 2 Vollgeschossen höchstens 35 cm über natürlichem Gelände.
Stellung der Gebäude:
Hinsichtlich der Stellung der Gebäude und Firstrichtung gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I - II Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

TÜLLSCHEMA

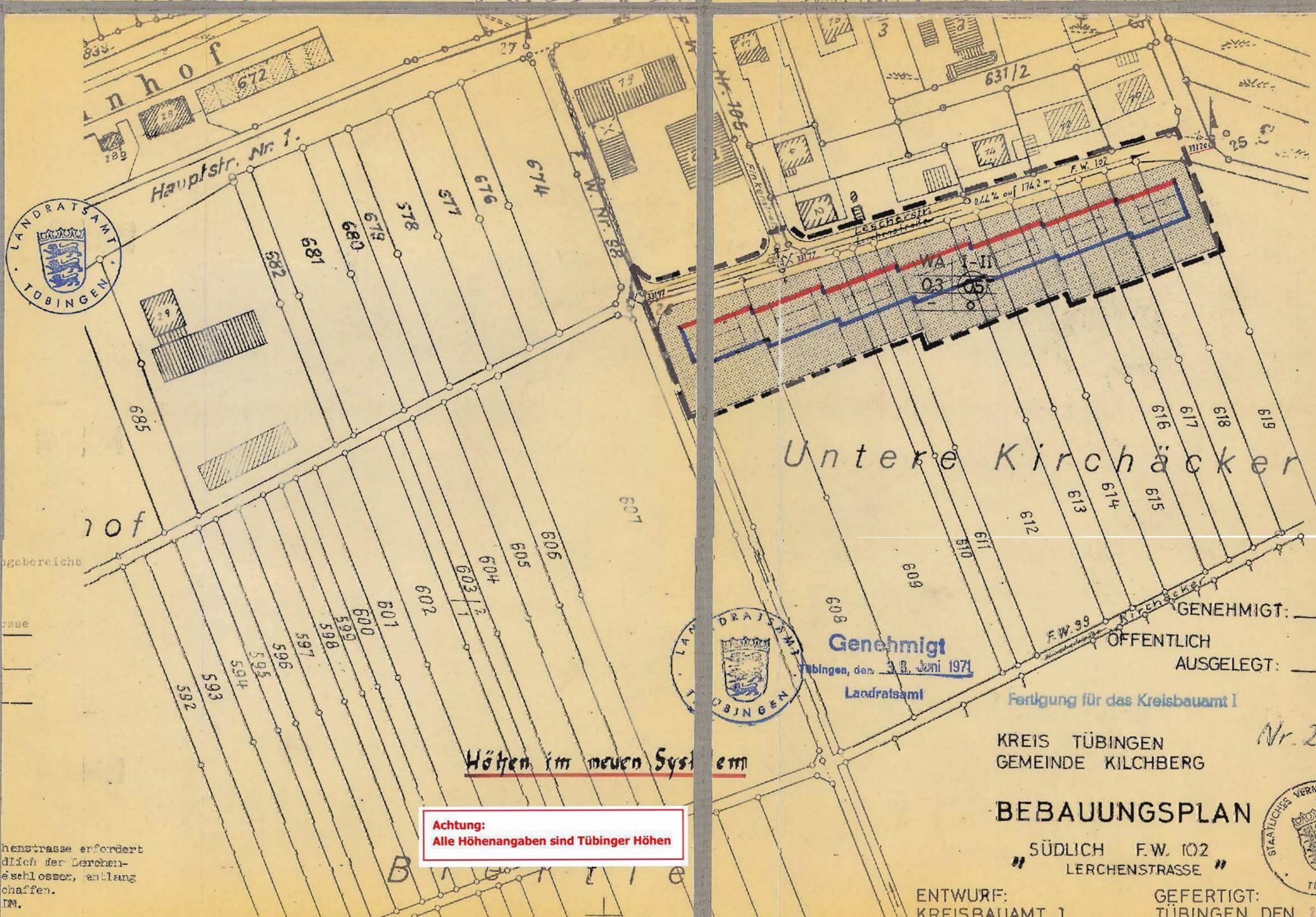
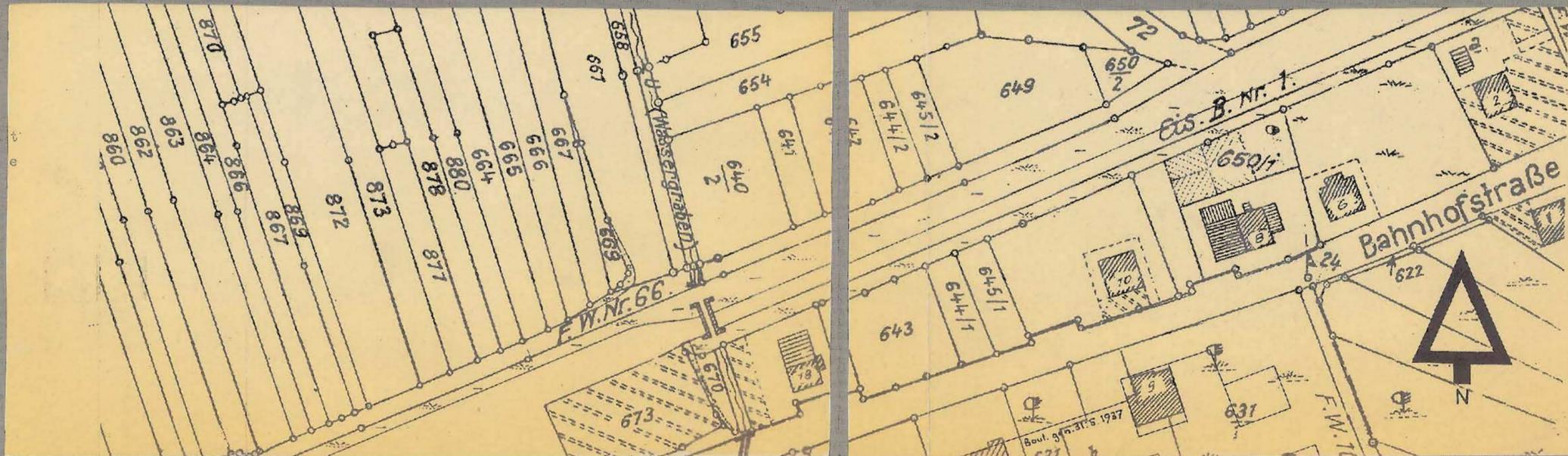
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweisezahl	Bauweise

Max. Zahl der Wohnungen je Gebäude

M 1:1000

Begründung: Die Nachfrage nach Bauplätzen südlich der Lerchenstrasse erfordert die Erschliessung von neuen Baugebieten. Da nördlich der Lerchenstrasse bereits bebaut ist, hat die Gemeinde die der Südseite der Lerchenstrasse Bauplätze zu schaffen. Die Erschliessungskosten betragen ca 60 000.-- DM.

henstrasse erfordert die Erschliessung von neuen Baugebieten. Da nördlich der Lerchenstrasse bereits bebaut ist, hat die Gemeinde die der Südseite der Lerchenstrasse Bauplätze zu schaffen. Die Erschliessungskosten betragen ca 60 000.-- DM.



Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

Höhen im neuen System

Genehmigt
Tübingen, den 3. Juni 1971
Landratsamt

GENEHMIGT: _____
OFFENTLICH AUSGELEGT: _____

Fertigung für das Kreisbauamt I

KREIS TüBINGEN
GEMEINDE KILCHBERG

BEBAUUNGSPLAN
" SÜDLICH F.W. 102
LERCHENSTRASSE "

ENTWURF: KREISBAUAMT I
31. 5. 1967

GEFERTIGT: TüBINGEN, DEN 22. NOV. 1968
STAATL. VERMESSUNGSAMT



Nr. 2512